

„Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Justiz: Notwendige Ergänzung oder unlauterer Wettbewerb?“

Berlin, 6. November 2014

Thesenpapier

Stefan Reiter, Regensburg

1. Verfahren vor Schiedsgerichten spielen im nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehr eine wichtige Rolle zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Aufgrund des stetigen Anstiegs der Zahl von Schiedsverfahren stellt die Schiedsgerichtsbarkeit aus rechtstatsächlicher Perspektive in bestimmten Bereichen eine bedeutende Ergänzung zur staatlichen Justiz dar.
2. Schiedsverfahren weisen gegenüber Verfahren vor staatlichen Gerichten erhebliche Vorteile auf. Der Verfahrensablauf unterliegt der Gestaltung durch die Parteien eines konkreten Rechtsstreits und kann deshalb für jedes Einzelverfahren zum Beispiel im Hinblick auf die Verfahrenssprache, den Ort des Verfahrens oder die Form der Beweisaufnahme auf die speziellen Bedürfnisse der beteiligten Parteien und die Eigenheiten des jeweiligen Falles zugeschnitten werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten erstrecken sich auf die Benennung der Schiedsrichter und erlauben es, auch für komplexe Streitigkeiten Schiedsrichter mit entsprechender Expertise und Erfahrung zu berufen. Ein solcher maßgeschneiderter Verfahrensablauf begünstigt eine sachkundige, zeitnahe und kostengünstige abschließende Entscheidung eines Rechtsstreits. Die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und die Verpflichtung aller Verfahrensbeteiligten zur Vertraulichkeit können die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Parteien sicherstellen. Weil die Durchführung eines Schiedsverfahrens auf einer gemeinsamen Entscheidung der Parteien beruht, stehen diese sich lösungsorientierter und somit ggf. kompromissbereiter gegenüber. Schließlich kann im Sinne einer umfassenden Regelung eines Rechtsverhältnisses ein Schiedsgericht auch wirtschaftliche Gesichtspunkte in seine Entscheidung einfließen lassen und ihm die Befugnis zu einer weitergehenden Rechtsgestaltung als ordentlichen Gerichten eingeräumt werden.
3. Die Bevorzugung eines Schiedsverfahrens gegenüber einem Vorgehen vor staatlichen Gerichten ist insbesondere nachvollziehbar, wenn die Parteien eines Rechtsstreits auch bei komplizierten und umfangreichen Fällen auf eine sachkundige Untersuchung, eine schnelle Entscheidung und/oder die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sind. Die

staatliche Justiz kann unter den geltenden prozessrechtlichen Rahmenbedingungen solchen berechtigten Anliegen nur unzureichend Rechnung tragen.

4. Trotz dieser Vorzüge können die Nachteile von Schiedsverfahren nicht unerwähnt bleiben. Größter Kritikpunkt ist, dass die Verfahren vor Schiedsgerichten in der Regel nicht öffentlich sind und ihre Urteile weit überwiegend unveröffentlicht bleiben. Dies wirkt sich möglicherweise negativ auf die Akzeptanz der Urteile aus, verhindert aber vor allem, dass sich schiedsgerichtliche Präzedenzfälle herausbilden können, die Grundlage einer Rechtsfortbildung sein und für Rechtssicherheit sorgen könnten. Bemängelt wird daneben, dass durch das Fehlen eines Instanzenzugs der unterlegenen Partei die Überprüfung eines Urteils verwehrt bleibt. Zweifel bestehen außerdem an der Unparteilichkeit der Schiedsrichter, weil diese in der Regel von den Parteien ernannt werden.
5. Die sachgerechte Auseinandersetzung mit Schiedsverfahren bedarf der Differenzierung und getrennten Beurteilung von Schiedsverfahren zwischen zwei privaten Parteien einerseits sowie zwischen einem privaten Unternehmen und dem Staat andererseits. Schiedsverfahren mit staatlicher Beteiligung gibt es vor allem im Bereich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, d.h. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Staat und einem ausländischen Investor über Rechte und Pflichten aus einem Investitionsschutzabkommen.
6. Die genannten Nachteile begründen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Anrufung eines Schiedsgerichtes zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten. Ein Schiedsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn die beteiligten Parteien zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben und findet seine Legitimation somit in der Privatautonomie der Parteien. Die dadurch zum Ausdruck kommende Einschätzung der Parteien, dass ein Schiedsverfahren als notwendige Ergänzung zur staatlichen Justiz im konkreten Fall an die Stelle eines Vorgehens vor staatlichen Gerichten treten soll, gilt es zu respektieren. Eine Beschränkung dieser Gestaltungsfreiheit zum Schutz von Rechten der beteiligten Parteien ist weder erforderlich noch geboten. Die Parteien eines Rechtsstreits lassen sich in Abwägung mit den Vorteilen unter bewusster Inkaufnahme der möglichen Nachteile auf ein Schiedsverfahren ein.
7. Auch das öffentliche Interesse daran, dass durch die – bei Schiedsverfahren kaum gegebene – Öffentlichkeit von Streitbeilegungsverfahren der Anschein einer „Geheimjustiz“ vermieden wird und sich allgemein bekannte Präzedenzfälle herausbilden können, welche zur Rechtsfortbildung und größerer Rechtssicherheit beitragen, rechtfertigt eine Beschränkung der Freiheit Privater, ihre Streitigkeiten in Schiedsverfahren beizulegen, mangels individueller Verantwortung für diese Anliegen der Öffentlichkeit nicht. Will der Staat diese Ziele fördern, so kann er nur durch entsprechende verfahrensrechtliche Reformen Anreize für eine

freiwillige „Rückkehr“ in das staatliche Justizsystem setzen, in welchem die Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleistet ist.

8. Aufgrund verfassungs- und sonstiger öffentlich-rechtlicher Bindungen des Staates unterliegen Schiedsverfahren mit staatlicher Beteiligung besonderen Rahmenbedingungen. Die für Schiedsverfahren übliche Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung steht unter Umständen staatlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit entgegen. Anders als Private könnte der Staat außerdem der Förderung der Rechtsfortbildung verpflichtet und deshalb auf die Öffentlichkeit des Verfahrens bedacht sein müssen. Mangels unmittelbar erkennbarer demokratischer Legitimation von Schiedsgerichten treffen deren Urteile ferner in der Öffentlichkeit auf geringere Akzeptanz. Schließlich wird befürchtet, dass der Staat aufgrund drohender Schiedsklagen von Unternehmen von politisch eigentlich gewollten Entscheidungen absehen könnte und sein politischer Handlungsspielraum dadurch faktisch eingeengt wird.
9. Die Ausgestaltung von Schiedsverfahren mit staatlicher Beteiligung unterliegt aufgrund dieser Umstände besonderen Anforderungen. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit von Schiedsverfahren allerdings auch im Verhältnis zwischen dem Staat und einem Privaten nicht. Denn auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staat und einem Privaten können nur dann vor ein Schiedsgericht gebracht werden, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vereinbarung kann und muss der Staat zum einen dazu nutzen, um durch eine entsprechende Gestaltung des Verfahrens den soeben genannten Unzulänglichkeiten eines Schiedsverfahrens soweit möglich von vornherein entgegenzuwirken, indem beispielsweise weitgehende Öffentlichkeit des Verfahrens oder die Veröffentlichung des Urteils verlangt wird. Zum anderen legitimiert diese Vereinbarung die Unterwerfung des Staates unter das Urteil eines Schiedsgerichts. Pflichten des Staates können nur dann vor einem Schiedsgericht eingeklagt werden, wenn der Staat dies in einem bestimmten Bereich für sinnvoll gehalten und zuvor eine entsprechende Zusage gemacht hat. Dies beruht deshalb auf einer freiwilligen Selbstbindung des Staates. Zugleich unterstreicht dies, dass der Staat nicht jede Verantwortung für Verpflichtungen aufgrund eines Urteils eines Schiedsgerichts von sich weisen kann, sondern diese von ihm beeinflussbare Auswirkungen seines Handelns darstellen. Sollten sich für einen Privaten aus der Möglichkeit, im Rahmen eines Schiedsverfahrens gegen den Staat vorzugehen, Vorteile ergeben, so handelt es sich dabei nicht um unlauter ersichliche Privilegien, sondern vom Staat zugebilligte Rechtspositionen und Handlungsspielräume. Inwieweit sich der Staat den Entscheidungen von Schiedsgerichten ausgesetzt sehen möchte, ist also allein eine nach politischen Erwägungen zu treffende Entscheidung.

10. Bei zusammenfassender Würdigung stellt die Schiedsgerichtsbarkeit eine notwendige Ergänzung zur staatlichen Justiz dar, weil letztere in bestimmten Fällen nur unzureichend auf die besonderen Bedürfnisse der Parteien oder Eigenarten eines Rechtsstreits abgestimmt ist. Zwar weisen Schiedsverfahren zugleich Nachteile und Gefahren auf, welche zumindest für Schiedsverfahren mit staatlicher Beteiligung Anlass geben, diese besonderen Voraussetzungen zu unterwerfen. Die Schiedsgerichtsbarkeit jedoch von vornherein als unlauteren Wettbewerb oder Justiz zweiter Klasse anzusehen, wird den Erfordernissen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und den Charakteristika des Schiedsverfahrensrechts nicht gerecht. Zu Recht stellt das Schiedsverfahren deshalb mittlerweile eine gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit zum Verfahren vor staatlichen Gerichten dar.

Quellenverzeichnis:

Bechte, Diana: Einführung in das Schiedsverfahrensrecht, in: ZJS 2011 S. 307ff..

Berger, Klaus Peter: Herausforderungen für die (deutsche) Schiedsgerichtsbarkeit, in: SchiedsVZ 2009, S. 289ff..

Bernasconi-Osterwalder, Nathalie/Hoffmann, Rhea Thamara: The German Nuclear Phase-Out Put to the Test in International Investment Arbitration? Background to the new dispute Vattenfall v. Germany (II), in: International Institute for Sustainable Development, Briefing Note June 2012.

Böckstiegel, Karl-Heinz: Aktuelle Probleme der Investitions-Schiedsgerichtsbarkeit aus Sicht eines Schiedsrichters, in: SchiedsVZ 2012, S. 113ff..

Böckstiegel, Kar-Heinz: Die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland – Standort und Stellenwert, in: SchiedsVZ 2009, S. 3ff..

Buntenbroich, David/Kaul, Markus: Transparenz in Investitionsschiedsverfahren – Der Fall Vattenfall und die UNCITRAL-Transparenzregeln, in: SchiedsVZ 2014, S. 1ff..

Byok, Jan/Jansen, Nicola: Durchbruch für das A-Modell im Fernstraßenausbau?, in: NZBau 2005, S. 241ff..

Classen, Claus-Dieter: Die Unterwerfung demokratischer Hoheitsgewalt unter eine Schiedsgerichtsbarkeit, in: EuZW 2014, S. 611ff..

Distler, Wolfram: Private Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung, Frankfurt am Main 2000.

Duve, Christian/Keller, Moritz: Privatisierung der Justiz – bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke? – Ein Beitrag zur Auflösung des Spannungsverhältnisses von Privatautonomie und Rechtsfortbildung in der Schiedsgerichtsbarkeit, in: SchiedsVZ 2005, S. 169ff..

Ebbing, Frank: Private Zivilgerichte, München 2003.

Ewer, Wolfgang: Das Öffentlichkeitsprinzip – ein Hindernis für die Zulassung von Englisch als konsensual-optionaler Gerichtssprache?, in: NJW 2010, S. 1323ff..

Glossner, Ottoarnd/Bredow, Jens/Bühler, Michael: Das Schiedsgericht in der Praxis, Heidelberg 1990.

Götz, Andreas: Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zivilverfahren, Tübingen 2014.

Grenz, Christoph: Der Faktor Zeit im Schiedsverfahren, Frankfurt am Main 2013.

Griebel, Jörn/Kim, Yun-I: Zwischen Aufbruch, Stillstand und Rückschritt – Überlegungen zur Zukunft des internationalen Investitionsrechts, in: SchiedsVZ 2007, S. 186ff..

Habscheid, Walther J.: Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, in: JZ 1998, S. 445ff..

Hirsch, Günther: Schiedsgerichte – ein Offenbarungseid für die staatlichen Gerichte?, in: SchiedsVZ 2003, S. 49ff..

Henn, Günther: Schiedsverfahrensrecht, Heidelberg 2000.

Karl, Roland: Die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters, Konstanz 2004.

Kinnear, Meg: Current Problems & Developments in Investment Arbitration, in: SchiedsVZ 2013, 65.

Kröll, Stefan: Die schiedsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2010, in: SchiedsVZ 2011, S. 131ff..

Lachmann, Jens-Peter: Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl., Köln 2008.

Lionnet, Klaus/Lionnet, Annette: Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., Stuttgart 2005.

Raeschke-Kessler, Hilmar/Berger, Klaus Peter: Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl., Köln 1999.

Raeschke-Kessler, Hilmar/Lehne, Hans K.: Aktuelle Rechtsfragen der Schiedsgerichtsbarkeit, Köln 1989.

Saenger, Ingo (Hrsg.): Zivilprozessordnung Handkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2013.

Sawang, Judith: Geheimhaltung und rechtliches Gehör im Schiedsverfahren nach deutschem Recht, Tübingen 2010.

Schill, Stefan W.: Internationales Investitionsschutzrecht und Vergleichendes Öffentliches Recht: Grundlagen und Methode eines öffentlich-rechtlichen Leitbildes für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, in: ZaöRV 2011, S. 247ff..

Schill, Stefan W.: Öffentlich-rechtliche Schiedsverfahren zwischen Risikobewältigung und Rechtsrisiko, in: DÖV 2010, S. 1013ff..

Schütze, Rolf A.: Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl., München 2012.

Schütze, Rolf A./Tscherning, Dieter/Wais, Walter: Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl., Berlin 1990.

Steiner, Udo: Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, in: SchiedsVZ 2013, S. 15ff..

Schwab, Karl-Heinz/Walter, Gerhard: Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., München 2005.

Waßmuth, Guido: Richtigkeitskontrolle und Rechtskraft des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut, Köln 2013.

Wilske, Stephan/Markert, Lars: Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2012 und Ausblick auf 2013, in: SchiedsVZ 2013, S. 96ff..

Wolff, Johanna: Grenze der Heimlichkeit. Nicht-öffentliche Schiedsverfahren mit Beteiligung der öffentlichen Hand am Maßstab des Verfassungsrechts, in: NVwZ 2012, S. 205ff..